

elektronische Dokument mit den Unterlagen in Papierform bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform vorliegenden schriftlichen Prüfungsarbeiten und Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sind zu vernichten, sobald die Schlussscheidung über die staatliche Pflichtfachprüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung bestandskräftig ist. Für die Löschung in elektronischer Form gespeicherter Aufsichtsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

56. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerium“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung nach einem regulären Versuch, bei der Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung indes begrenzt auf ein Drittel der ungefähre tatsächlich anfallenden Kosten,“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerium“, das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

57. § 66 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Die Studienordnungen sowie die universitären Prüfungsordnungen zur Zwischenprüfung sind innerhalb von 24 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Für Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben oder sich binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, finden mit Ausnahme von § 4 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 (ohne Nummer 5), § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Absatz 1, §§ 20 bis 23, 25 bis 27 und 27a die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der bis Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung. Zwischenprüfungen, die unter Geltung genehmigter universitärer Studien- und Prüfungsordnungen vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt bestanden wurden, werden als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

(3) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die bereits den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung. Sie können den Vorbereitungsdienst nach diesen Regelungen binnen zwei Jahren und sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchführen. Für das gesamte Prüfungsverfahren gilt das bei der ersten Prüfungsleistung angewendete Recht, sofern nicht das Verfahren eingestellt wurde. Bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 4, §§ 20 bis 23 (ohne § 20 Absatz 1 Nummer 1), § 27 sowie § 27a in Verbindung mit der jeweiligen Verweisungsnorm.

(4) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das beim ersten Prüfungsversuch angewendete Recht anzuwenden. Dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist oder als nicht unternommen gilt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung zu dem dort genannten Verfahren nach Ablauf von drei Jah-

ren und sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Artikel 3

Nach Inkrafttreten des Gesetzes soll alle drei Jahre eine Evaluierung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz abgeschlossenen Prüfungen erfolgen. Der Landtag soll über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

Düsseldorf, den 9. November 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2021 S. 1190

316

Gesetz zur Änderung des Schiedsamtsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Schiedsamtsgesetzes

Vom 9. November 2021

Artikel 1

Das Schiedsamtsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Aufsicht, Verzeichnis der Schiedspersonen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Datenschutz“.
 - c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Erscheinen der Parteien, Vertretung, Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung“.
2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Seine Aufgaben werden von Schiedspersonen wahrgenommen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „30.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „70.“ durch die Angabe „75.“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufsicht“ die Wörter
„Verzeichnis der Schiedspersonen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. das für Justiz zuständige Ministerium;“
- c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Behörden gemäß Absatz 1 sind zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben befugt, personenbezogene Daten von Schiedspersonen zu verarbeiten. Diese Behörden sind befugt, Namen, Anschriften, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der im jeweiligen Bezirk tätigen Schiedspersonen an das für Justiz zuständige Ministerium zu übermitteln. Die übermittelten Daten werden in eine öffentliche Datenbank eingestellt, die das Auffinden der örtlich zuständigen Schiedsperson nach § 14 ermöglicht.“
5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Datenschutz

Soweit in diesem Gesetz für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für jede Schiedsperson wird von der Gemeinde eine stellvertretende Schiedsperson gewählt oder aus dem Kreis weiterer Schiedspersonen durch Vertretungsregelung festgelegt.“
7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Sachliche Zuständigkeit

(1) Das Schiedsamt ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig

1. für die Verfahren, in denen nach § 53 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818) geändert worden ist, ein Einigungsversuch durchzuführen ist (obligatorische Schlichtung) und
2. für sonstige Schlichtungsverfahren (fakultative Schlichtung).

(2) Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in

1. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Familien- oder Arbeitsgerichte fallen, und
2. Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die in Presse und Rundfunk begangen worden sind.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „wohnt“ wird durch die Wörter „ihren Wohnsitz hat“ ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Weist das Schlichtungsverfahren einen Bezug zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Gegenpartei auf, kann auch deren Niederlassung die Zuständigkeit der Schiedsperson begründen. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine juristische Person, richtet

sich die Zuständigkeit nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Neben der Zuständigkeit nach Absatz 1 gelten zusätzlich folgende besondere Zuständigkeitsregelungen, wonach

1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume auch die Schiedsperson zuständig ist, in deren Bezirk sich die Räume befinden,
2. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Eigentum an einem Grundstück oder wegen dessen Belastung auch die Schiedsperson zuständig ist, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, und
3. bei Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft sowie zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien auch die Schiedsperson zuständig ist, in deren Bezirk das Haus belegen ist beziehungsweise die Hausgrundstücke belegen sind.

(3) Sind nach den Absätzen 1 und 2 mehrere Schiedspersonen zuständig, hat die antragstellende Partei die Wahl.

(4) Für die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrages an die Gegenpartei maßgeblich. Später eintretende Veränderungen berühren die Zuständigkeit nicht.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Die Schiedsperson ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung des Verfahrens abzulehnen, wenn keine der Parteien ihren nach Absatz 1 maßgeblichen Wohnsitz oder Sitz beziehungsweise ihre nach Absatz 1 maßgebliche Niederlassung im Bezirk hat.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit oder die Verfügungsbefugnis einer Partei beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertretung oder gegen die Legitimation ihrer Vertretung bestehen.“

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, sofern nicht das Gericht gemäß § 278a Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat“ eingefügt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Haben die Parteien ihren nach § 14 Absatz 1 maßgeblichen Wohnsitz oder Sitz beziehungsweise ihre nach § 14 Absatz 1 maßgebliche Niederlassung nicht in demselben Schiedsgerichtsbezirk und ergibt sich auch aus § 14 Absatz 2 keine Zuständigkeit am Wohnsitz, Sitz oder der Niederlassung der antragstellenden Partei, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat, zu Protokoll gegeben werden.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, kann der Antrag in Abweichung zu Absatz 1 Satz 2 auch mittels elektronischer Post übermittelt werden. In diesem Fall genügt die Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und ihm wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt nicht, wenn der Antrag gemäß § 23 Absatz 1 als zurückgenommen gilt.“
11. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „, Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die antragsstellende Partei ist auch über die Folge eines unentschuldigten Ausbleibens nach § 23 Absatz 1 zu unterrichten.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Schiedsperson hat sich Gewissheit über die Person der Erschienenen zu verschaffen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Die Schiedsperson kann den Parteien, ihren Vertreterinnen und Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen mit Zustimmung der anderen Partei gestatten, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Nehmen sämtliche Beteiligte im Wege einer Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teil, steht es auch der Schiedsperson frei, den Ort ihrer Teilnahme zu wählen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben innerhalb eines Monats nach dem Termin nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2 genügend zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
13. In § 24 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „bestimmen“ die Wörter „, sofern nicht die Parteien das Ruhen des Verfahrens vereinbaren“ eingefügt.
14. Dem § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Eine Beweiserhebung ist nicht zulässig, wenn die Verhandlung ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 22 Absatz 5 erfolgt.“
15. § 26 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Angabe, ob die Schiedsperson die Beteiligten kennt oder wie sie sich Gewissheit über ihre Person sowie über die Legitimation der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter beziehungsweise der Bevollmächtigten verschafft hat.“
16. Dem § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Nimmt eine Partei im Wege einer Bild- und Tonübertragung gemäß § 22 Absatz 5 an der Verhandlung teil, kann ihre Zustimmung zum Vergleich auch mündlich erklärt werden. In diesem Fall ist die Erklärung von der Schiedsperson im Protokoll gesondert zu vermerken.“
17. § 29a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „und“ die Wörter „nach Maßgabe von § 23 Absatz 2“ eingefügt und die Angabe „(§ 23 Abs. 2)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „aufgrund einer Vereinbarung der Parteien“ ersetzt.
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Die Angabe „(StPO)“ wird gestrichen.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
 „Es ist zuständig für die dort genannten Vergehen.“
19. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dem Termin“ die Wörter „nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2“ eingefügt und die Angabe „(§ 21 Abs. 4 Satz 1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „dem Termin“ die Wörter „nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2“ eingefügt und die Angabe „(§ 21 Abs. 4 Satz 1)“ wird gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „(§ 21 Abs. 4 Satz 1)“ durch die Wörter „nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
20. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt und die Angabe „25“ wird durch die Angabe „30“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
21. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 136 Abs. 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)“ durch die Wörter „Nummer 31000 Nummer 1 bis 3 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
22. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Gemeinde kann zugunsten der Schiedsperson auf ihren Anteil ganz oder unter Anrechnung auf die Erstattung von Sachkosten nach § 12 Absatz 1 verzichten.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
23. In § 49 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s tDie Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c hDer Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2021 S. 1198

91
99**Gesetz
zur Einführung des Fahrrad- und Nahmobilitäts-
gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:**Gesetz zur Einführung des Fahrrad- und Nahmobilitäts-
gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes**

Vom 9. November 2021

99

**Artikel 1
Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz – FaNaG)****Inhaltsübersicht**

Präambel

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Aktionsplan Fahrrad und Nahmobilität
- § 3 Förderprogramm Nahmobilität
- § 4 Öffentlichkeitsarbeit
- § 5 Förderung fußgänger- und fahrradfreundlicher Organisationen
- § 6 Fortbildungsprogramm

**Abschnitt 2
Verkehrssicherheit**

- § 7 Verkehrssicherheitsprogramm
- § 8 Präventive Verkehrssicherheit – Förderung
- § 9 Sicherheitsaudits
- § 10 Schulische Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung
- § 11 Abbiegeassistenzsysteme

**Abschnitt 3
Fußverkehr**

- § 12 Grundsätze
- § 13 Planung, Bau und Betrieb von Fußverkehrsanlagen
- § 14 Fußverkehrsnetze
- § 15 Anbindung von Bushaltestellen

**Abschnitt 4
Radverkehr**

- § 16 Grundsätze
- § 17 Festlegung Radvorrangnetz
- § 18 Radschnellverbindungen des Landes
- § 19 Bedarfsplan für Radschnellverbindungen des Landes
- § 20 Lokale und überörtliche Radverkehrsnetze
- § 21 Zustandserfassung von Radverkehrsnetzen
- § 22 Nutzung von Wirtschaftswegen
- § 23 Digitale Netzaufbereitung
- § 24 Sichere Radverkehrs- und Fußverkehrsführung bei Baumaßnahmen
- § 25 Einheitliche wegweisende Beschilderung von Radwegen
- § 26 Bau und Förderung von Radabstellanlagen, Mobilstationen und Fahrradstationen
- § 27 Fahrradfreundlicher Arbeitgeber Land
- § 28 Rad- und Elektrokleinstfahrzeuge-Sharing
- § 29 Lasten- und Spezialfahrräder

**Abschnitt 5
Andere Formen der Nahmobilität**

- § 30 Elektrokleinstfahrzeuge

**Abschnitt 6
Mobilitätsmanagement**

- § 31 Vernetzte Mobilität und Mobilitätsdaten
- § 32 Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements

**Abschnitt 7
Schlussbestimmungen**

- § 33 Evaluation
- § 34 Inkrafttreten

Präambel

Ziel dieses Gesetzes ist die Verbesserung des Radverkehrs und anderer Formen der Nahmobilität im Land Nordrhein-Westfalen und damit einen Beitrag für eine insgesamt nachhaltige Mobilität zu leisten. Landesweit soll der Radverkehr so attraktiv werden, dass sich mehr Menschen im Alltag für das Rad entscheiden können. So soll ein Radverkehrsanteil von 25 Prozent im Modalsplit der Wege erreicht werden. Dazu kann auch der Radtourismus einen Beitrag leisten. Das Fahrrad soll sowohl als eigenständiges umwelt- und klimafreundliches Verkehrsmittel als auch als wesentlicher Bestandteil intermodaler Mobilitätsketten, insbesondere in Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr, gestärkt werden. Zukünftig sollen alle Verkehrsmittel eine gleich bedeutsame Rolle einnehmen.

Mit diesem Gesetz wird die Grundlage für ein umwelt-schonendes, sicheres und nutzerorientiertes Angebot der Fahrrad- und anderer Formen der Nahmobilität geschaffen. Allen Menschen soll ein möglichst uneingeschränkter und barrierefreier Zugang zu einer gesundheitsfördernden Verkehrsinfrastruktur gewährt werden.

Neben dem Radverkehr leisten weitere Verkehrsarten einen wichtigen Beitrag zur Nahmobilität, insbesondere der Fußverkehr. Ihm kommt eine elementare verkehrliche, gesundheitliche und soziale Bedeutung zu. Innovative neue Verkehrsmittel, wie zum Beispiel Elektrokleinstfahrzeuge, ergänzen das Angebot und unterstützen das Vernetzen von Wegeketten.

Das Land Nordrhein-Westfalen orientiert sich bei der Verbesserung des Radverkehrs und anderer Formen der Nahmobilität auch an dem Ziel der Verkehrssicherheit, dass niemand im Straßenverkehr getötet oder mit lebenslangen Schäden schwer verletzt wird („Vision Zero“).